



IGP Pulvertechnik AG
Ringstrasse 30
CH-9500 Wil
Telefon +41 71 9298111
Telefax +41 71 9298181
igp-powder.com
info@igp-powder.com

Ein Unternehmen der DOLD GROUP

Liefer- und Zahlungsbedingungen IGP Pulvertechnik AG

1. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
2. Alle Aufträge werden von der Lieferantin (IGP Pulvertechnik AG) auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Durch Erteilen von Aufträgen anerkennen die Besteller diese Liefer- und Zahlungsbedingungen. Zusätzliche mündliche Abmachungen bedürfen zur Verpflichtung der Lieferantin der schriftlichen Bestätigung. Aufträge sind in der Regel schriftlich, soweit bekannt mit der genauen Artikelbezeichnung, aufzugeben. Der Hinweis «wie gehabt» ist unverbindlich. Bei Sonderanfertigungen akzeptiert der Besteller eine produktionstechnische Liefertoleranzmenge von $\pm 10\%$.
3. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk CH-9500 Wil oder ab einem unserer Aussenlager (INCOTERMS 2020, FCA CH-9500 Wil oder Aussenlager). Lieferungen innerhalb der Schweiz EXW CH-9500 Wil. Bei Expresslieferungen wird die Mehrfracht berechnet. Alle Waren reisen auf Gefahr des Bestellers. Eine Liefergarantie (Transportdauer) kann nur nach ausdrücklicher Abmachung eingegangen werden. Transportschäden (wie Manko, Bruch, usw.) sind vom Empfänger bei der betreffenden Transportunternehmung geltend zu machen.
4. Die Fakturen sind innert 30 Tagen, dato Faktura, netto zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Das Recht, Vorauszahlung zu verlangen, bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug ist die Lieferantin berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von 5% p.a. zu berechnen. Ab der dritten Mahnung werden auch die Mahnkosten als pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe von CHF 200.00 je Mahnung verrechnet. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bis zur vollständigen Bezahlung des Fakturawertes bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Lieferantin. Kontraktabschlüsse unterliegen der Hausse- und Baisse-Klausel. Alle Verteuerungen oder Verbilligungen der Ware, hervorgerufen durch Preiserhöhungen oder Reduktionen der Rohstoffe und Kosten während der Vertragsdauer, können zu Lasten oder zu Gunsten des Bestellers gehen. Abrufaufträge werden nach Ablauf von 6 Monaten ausgeliefert und fakturiert.
5. Die Lieferantin leistet Gewähr für die sachgemässe Zusammensetzung der gelieferten Ware und ihre Eignung zum ausdrücklich schriftlich zugesicherten Verwendungszweck. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen, insbesondere
 - für die Weiterverarbeitung der Ware und das daraus resultierende Arbeitsergebnis
 - für den Fortbestand einer nach Erfahrung des Bestellers vorhandenen, von der Lieferantin jedoch nicht erkannten oder von ihr als nebensächlich betrachteten und deshalb nicht ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft
 - bei der Verarbeitung der Ware auf bearbeitetem oder unbearbeitetem Untergrundmaterial, das dem in der Zusicherung genannten Untergrundmaterial bloss ähnlich oder verwandt ist
 - bei Verwendung der Ware für einen der Lieferantin nicht bekannten oder von ihr nicht voraussehbaren Verwendungszweck
 - bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus den technischen Merkblättern.
6. Der Besteller hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob Beschaffenheit und Menge sowie Farbton vertragsgemäss sind. Die Farbtoleranzen richten sich nach VdL-RL 10. Bei ordnungsgemässer Prüfung sofort erkennbarer Mängel können Reklamationen nur vor der Verwendung der Ware und spätestens 8 Tage nach deren Erhalt schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Auftragsnummer platziert werden.
7. Versäumt dies der Besteller, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Eingangsprüfung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen. Jegliche Haftung und sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz für direkte oder indirekte Schäden werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
8. Alle ausserhalb von Einfluss, Voraussehbarkeit und Kontrolle der Lieferantin liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien von jeder Garantieverpflichtung und Lieferverpflichtung.
9. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten beider Parteien ist am Sitz der Lieferantin, CH-9500 Wil, Kirchberg. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Weitere Sprachen finden Sie unter igp-powder.com
Wil, November 2021